## Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20 Duisburg/Essen, den 31.01.2022

Seite 19

Nr. 7

## Berichtigung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen vom 30. Januar 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2021 (GV. NRW. S.1210a), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturwirt an der Universität Duisburg-Essen vom 24.07.2014 (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 997 / Nr. 115), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungsordnung vom 19.11.2019 (Verkündungsblatt Jg. 17, 2019 S. 781 / Nr. 122), wird wie folgt berichtigt:

- § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
- "Die Credits verteilen sich wie folgt:
- a) Auf die Masterarbeit entfallen 30 Credits,
- b) auf die fachspezifischen Module Wirtschaftswissenschaften entfallen je 35 Credits,
- c) auf die fachspezifischen Module Vertiefung Englisch, Französisch, Spanisch, Niederländisch oder Türkisch entfallen je 32 Credits und
- d) auf den Interdisziplinären Bereich entfallen 23 Credits."

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 30. Januar 2022

Für den Rektor der Universität Duisburg-Essen Der Kanzler Jens Andreas Meinen

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder